

Aktuelles aus dem Familien- und Erbrecht

- Rechtsprechung -

Mit Anmerkungen und Erläuterungen von
Rechtsanwältin **Diana Wiemann-Große**
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Erbrecht

Familienrecht

Wann funktioniert die Betreuung der gemeinsamen Kinder im paritätischen Wechselmodell?

Kommt es zur Trennung, steht nicht selten die Frage der Betreuung der gemeinsamen Kinder im Mittelpunkt sämtlicher Diskussionen.

Nachdem der Bundesgerichtshof im Jahre 2017 entschieden hat, dass nach den gesetzlichen Regelungen durchaus gegen den Willen eines Elternteils das Wechselmodell angeordnet werden kann, beschäftigen sich die Gerichte nunmehr mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Wechselmodell dem Kindeswohl entspricht.

Neben der Entfernung der Wohnsitze der Eltern und dem Willen des Kindes ist vor allem die Frage der Kommunikationsfähigkeit der Eltern entscheidend. Ein Wechselmodell wird dann häufig nicht angeordnet, wenn die Eltern hoch zerstritten sind.

Voraussetzung ist, dass sich die Eltern über die wesentlichen Fragen, die das Kind betreffen, konfliktfrei verständigen können. Angeordnet wird das Wechselmodell in der Regel dann nicht, wenn eine hinreichende Kommunikationsbasis erst hergestellt werden muss.

Erbrecht

Testamentsanfechtung muss Gründe haben

Nach dem Tode einer Person entbrennt sehr häufig ein Streit um das Erbe. Existiert ein Testament, wird nicht selten versucht, dieses anzufechten. Das Gesetz knüpft die Testamentsanfechtung jedoch an sehr strenge, klar definierte Gründe.

Ein Testament kann grundsätzlich nur wegen Irrtums oder Drohung oder wegen Übergehen eines Pflichtteilsberechtigten angefochten werden.

In der Praxis wird die Frage der Testierfähigkeit sehr häufig diskutiert. Es ist jedoch zu beachten, dass die anfechtungsberechtigte Person die Testierfähigkeit grundsätzlich darlegen und beweisen muss.

Anfechtungsberechtigt ist nach dem Gesetz nicht jede Person, sondern derjenige, welchen die Aufhebung des Testamentes unmittelbar zugutekommen würde. Dies können die gesetzlichen Erben sein, welche bei Aufhebung oder Unwirksamkeit des Testamentes als Erben berufen sind. Ferner muss die Anfechtung binnen Jahresfrist erfolgen.



Ansprechpartnerin:

Diana Wiemann-Große
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Erbrecht

Pöppinghaus Schneider Haas

Rechtsanwälte PartGmbH
Maxstraße 8, 01067 Dresden
Tel.: 0351/48181-0
Fax: 0351/48181-22
kanzlei@rechtsanwaelte-poeppinghaus.de
www.rechtsanwaelte-poeppinghaus.de